



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 04.11.2019
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Gastraum der Schmiechachhalle
Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Drößert, Michael
Gailer, Josef
Geiger, Siegfried
Kistler, Wilhelm
Kölz, Josef
Mutter, Christian
Schäffler, Arnold
Schuster, Wolfgang
Sedlmair, Alfons
Spöttl, Siegfried
Sumperl, Martin
Zerle, Peter

Presse Teilnehmer

Friedberger Allgemeine, Nicht anwesend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. Bauvoranfrage zur Errichtung eines EFH an der Birkenstraße;
Vorlage: 2019/3107
4. Verlängerung der Baugenehmigung: Errichtung eines Carports, Wankstraße 7
Vorlage: 2019/3067
5. Bauantrag: Nutzungsänderung Büro in Wohnung, Ringstraße 50
Vorlage: 2019/3102
6. Kommunalwahlen 2020 - Bestellung des Wahlleiters und dessen Stellvertretung
Vorlage: 2019/3096
7. Errichtung eines Bürogebüdes und einer Lagerhalle im GE Saumfeld;
Vorstellung der Planungsentwürfe
Vorlage: 2019/3106
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hanserbauer";
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2019/3103
9. Feuerwehr Schmiechen;
Veräußerung des bestehenden LF 8
Vorlage: 2019/3105
10. Baugebiet Bahnwegfeld II;
Planung der Straßen und der Rückhalteschächte auf den Grundstücken
Vorlage: 2019/3104
11. Genehmigung der Niederschrift vom 07.10.2019, öffentlicher Teil
12. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Herr Steiner Thomas bittet den Gemeinderat den Kastanienbaum an der Ringstr. gegenüber dem Bauvorhaben "Hanserbauer" vor der Planung zu berücksichtigen und zu erhalten.

Des weiteren wünscht Herr Steiner eine Plakatsatzung die das plakatieren in der Gemeinde verbietet, bzw. das sofortige entfernen der Plakat nach der Veranstaltung beinhaltet.

Ein Bürger möchte wissen, wie die Gemeinde die Straßenfugen zwischen Asphalt und Rinnstein im Gemeindebereich behandeln wird.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 07.10.2019 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst.

1. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hanserbauer“ wurde dem Vertrag zur Übernahme aller anfallenden Planungs- und Folgekosten zugestimmt.
 2. Die Architektenleistungen für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hanserbauer“ wurde an das Architekturbüro Reimann aus Fürstenfeldbruck vergeben und die Grünordnungsplanung an das Büro Daurer und Hasse beauftragt.
-

TOP 3 Bauvoranfrage zur Errichtung eines EFH an der Birkenstraße; Vorlage: 2019/3107

Sachverhalt:

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Flur Nr. 90/23 der Gemarkung Schmiechen ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Brunnener Straße“. Entgegen der Festsetzung im Bebauungsplanes planen die Bauherrn das Gebäude statt mit der festgesetzten max. 38 Grad Dachneigung eine Dachneigung von 45 Grad zu errichten.

In der gültigen Gestaltungssatzung für Dachgauben und Garagen der Gemeinde Schmiechen ist eine max. Gaubenbreite von 1,50 m vorgesehen. Auch in diesem Punkt soll abgewichen werden und eine breitere Dachgaube errichtet werden.

Im Bereich der anliegenden Grundstücke haben die Bestandsgebäude eine Dachneigung von ca. 50 Grad, wodurch sich die beantragte Dachneigung von 45 Grad in die Umgebung einfügt.

Bei der Erstellung der Satzung für Dachgauben und Garagen wurden die Gauben mit aufgenommen, um eine verfahrensfrei Errichtung von Gauben zu ermöglichen. Eine Abweichung aufgrund einer beantragten Baugenehmigung wird unkritisch gesehen.

In der Bau- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2019 wurde über die Anfrage beraten. Der Bau- und Finanzausschuss empfiehlt aufgrund der umliegenden bestehenden Bebauung dem Bauvorhaben zuzustimmen und für die erforderlichen Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Bauvoranfrage zur Errichtung eines EFH mit Garage auf dem Grundstück Flur Nr. 90/23 der Gemarkung Schmiechen und stimmt der geplanten Errichtung zu.

Für die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brunnener

Straße“ in Bezug auf die zul. Dachneigung 45 Grad > 38 Grad wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Für die Befreiung von der Festsetzung in der Gestaltungssatzung der Gemeinde in Bezug auf die Gaubenbreite (Schleppgaube) 7,00 m > zul. 3,00 m und Gaubenlänge > 1/3 der Dachlänge wird das gemeindliche Einvernehmen ebenfalls erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Die Gemeinderäte Arnold Schäffler und Alfons Sedlmair nehmen als persönlich Beteiligte an der Abstimmung nicht teil.

11:0

**TOP 4 Verlängerung der Baugenehmigung: Errichtung eines Carports, Wankstraße 7
Vorlage: 2019/3067**

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat das Bauvorhaben zur Errichtung eines Carport in der Wankstraße 7 mit Bescheid vom 07.10.2011 genehmigt. Im Vorfeld wurde das gemeindliche Einvernehmen durch den Gemeinderat Schmiechen mit Beschluss vom 01.08.2011 ohne Gegenstimmen erteilt. Der Bauherr hat die Baugenehmigung bereits 2x in den Jahren 2015 und 2017 verlängern lassen. Nun soll die Baugenehmigung erneut um 2 weitere Jahre verlängert werden. Dies hat der Bauherr am 29.09.2019 schriftlich beim Landratsamt beantragt. Das Landratsamt bitte nun die Gemeinde um Stellungnahme.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	09.10.2019
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	*
Nächste Gemeinderatssitzung:	02.12.2019

* Das Landratsamt setzt eine Frist bis 15.11.2019 zur Stellungnahme.

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt zwei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Im ursprünglichen Baugenehmigungsverfahren haben die Eigentümer eines Nachbargrundstückes dem Bauantrag, sowie einer Abstandsflächenübernahme schriftlich zugestimmt. Der Eigentümer des anderen Nachbargrundstückes hatte dem Vorhaben nicht zugestimmt, hat aber eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom Landratsamt erhalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Eine bestehende Baugenehmigung kann gemäß Art. 69 Abs. 2 BayBO auf Antrag um zwei weitere Jahre verlängert werden. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Ortsrandsetzung „Satzung über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Schmiechen im Bereich des Alpenweges“ (§ 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB). Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen der Ortsrandsetzung vom 13.04.1995. Das Vorhaben fügt sich darüber hinaus in die nähere Umgebung ein, die ursprüngliche Baugenehmigung wurde nach § 34 Abs. 1 BauGB im Jahr 2011 durch das Landratsamt erteilt. Es sprechen daher keine Gründe gegen eine Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen stimmt der Verlängerung der Baugenehmigung gem. § 36 BauGB zu, da das Vorhaben den Festsetzungen der „Satzung über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Schmiechen im Bereich des Alpenweges“ und sich darüber hinaus nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 5 Bauantrag: Nutzungsänderung Büro in Wohnung, Ringstraße 50
Vorlage: 2019/3102

Sachverhalt:**I. Beschreibung des Vorhabens**

In dem Bestandsgebäude soll ein Teilbereich im Erdgeschoss, indem bisher ein Büro untergebracht war, in eine Wohnung umgenutzt werden. Daher wurde nun eine Nutzungsänderung eingereicht. Die anrechenbare Wohnfläche ist mit 42,22 m² angegeben. Äußerliche, bauliche Änderungen gibt es nicht.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	21.10.2019
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	21.12.2019
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	02.12.2019

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt zwei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Eines ist ebenfalls im Eigentum der Bauherrin, das andere ist im Eigentum der Gemeinde Schmiechen. Darüber hinaus grenzt das Grundstück nur an öffentliche Verkehrsflächen bzw. Gewässer an.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das von der Nutzungsänderung betroffene Gebäude befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, die Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB. Die Nutzungsänderung fügt sich hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebung nach § 34 BauGB ein.

Der Planer hat den nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStV) notwendigen Stellplatz im Eingabeplan dargestellt. Aufgrund des in der GaStV angegebenen Stellplatzschlüssels für Büros (Nr. 2.1; 1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche) ergibt sich kein Mehrbedarf. Der Stellplatznachweis ist als erbracht anzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich die Nutzungsänderung nach § 34 BauGB einfügt. Die Gemeinde Schmiechen stimmt dem Vorhaben als Nachbar zu.

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 6 Kommunalwahlen 2020 - Bestellung des Wahlleiters und dessen Stellvertretung
Vorlage: 2019/3096

Sachverhalt:

Die Wahlorgane für Gemeindewahlen sind u.a. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss (Art. 4 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG. Der Art. 5 Abs. 1 Satz GLKrWG regelt die Reihenfolge, nach der der Wahlleiter und dessen Stellvertretung berufen werden soll. An erster Stelle steht dort der erste Bürgermeister, oder einer der weiteren Bürgermeister, aber nur dann, wenn die betreffende Person nicht als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder Gemeinderat aufgestellt worden ist. Der Gemeinderat und zweite Bürgermeister Herr Arnold Schäffler wird sich nicht mehr um das Amt eines Gemeinderates bewerben. Somit wäre Herr Arnold Schäffler zum Wahlleiter der Gemeinde Schmiechen zu berufen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG ist gleichzeitig eine Stellvertretung durch den Gemeinderat zu berufen. Dies kann auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Mering sein. Der Leiter der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mering, Herr Stefan Nerlich, kann daher zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Schmiechen berufen werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Durch die Berufung von Herrn Arnold Schäffler zum Wahlleiter, und Herrn Stefan Nerlich zu dessen Stellvertreter ist insbesondere sichergestellt, dass die Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 GLKrWG, eingehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen beschließt, den zweiten Bürgermeister Herr Arnold Schäffler zum Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020 zu berufen. Zu dessen Stellvertretung wird der Leiter der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mering, Herr Stefan Nerlich, berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gemeinderat Arnold Schäffler nimmt als persönlich Beteiligter an der Abstimmung nicht teil.

12:0

**TOP 7 Errichtung eines Bürogebäudes und einer Lagerhalle im GE Saumfeld;
Vorstellung der Planungsentwürfe
Vorlage: 2019/3106**

Sachverhalt:

Der Grundstückseigentümer plant auf dem Grundstück Flur Nr. 524/2 der Gemarkung Schmiechen im Gewerbegebiet Saumfeld ein Bürogebäude und eine Lagerhalle zu errichten. Die Planung weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

1. Im Bebauungsplan ist **ausnahmsweise** die Errichtung eines begrünten Flachdaches festgesetzt. Das Bürogebäude soll ein solches Flachdach erhalten, wodurch aber neben der erforderlichen Ausnahme auch eine Befreiung bezüglich der Traufhöhe und der festgesetzten Dachneigung erforderlich ist.

2. Im Untergeschoss des Bürogebäudes sollen Fitnessräume entstehen, wodurch zur Belichtung die festgesetzten Aufschüttungen bzw. Abgrabungen mit max. 0,50 m überschritten werden müssen.

Der Bau- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 über das Bauvorhaben vorberaten. Der Ausschuss empfiehlt für das Bauvorhaben die erforderliche Ausnahme (begrüntes Flachdach statt Satteldach) und für die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Überschreitung der zul. Wandhöhe und der festgesetzten Abgrabungstiefe) das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauentwurf zur Errichtung eines Bürogebäudes mit Lagerhalle auf dem Grundstück Flur Nr. 524/2 der Gemarkung Schmiechen und stimmt dem geplanten Bauvorhaben entsprechend den vorgelegten Planunterlagen zu.

Für die erforderlichen Befreiungen (begrüntes Flachdach, zul. Wandhöhe und der Abgrabungstiefe und der Dachneigung) wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Das Be- und Entladen darf nicht auf der Straße stattfinden. Die Halle muss ausreichend Platz zur Straße erhalten.

Abstimmungsergebnis:

13:0

**TOP 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hanserbauer";
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2019/3103**

Sachverhalt:

Auf der ehemaligen Hofstelle Ringstraße 48 ist geplant eine Wohnbebauung zu realisieren.

Um von Seiten der Gemeinde bei der Planung mitwirken zu können wurde von Seiten des Landratsamtes empfohlen für das Gebiet der ehemaligen Hofstelle einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Übernahme aller anfallenden Planungskosten in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde bereits unterzeichnet.

In der Bau- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2019 wurde die neue Planung vorgestellt. Diese wurde nach den Wünschen des Gemeinderates angepasst wodurch der Ausschuss empfiehlt auf Grundlage der Planung vom 28.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hanserbauer“ zu fassen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hanserbauer“ ist ein förmlicher Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Planungskosten werden dem Grundeigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hanserbauer“ auf Grundlage der Planung vom 28.10.2019 zu und fasst damit den erforderlichen Aufstellungsbeschluss..

Das betroffene Gebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Im Verfahren soll der Erhalt der gegenüberstehenden Kastanie diskutiert werden.

Abstimmungsergebnis:

13:0

**TOP 9 Feuerwehr Schmiechen;
Veräußerung des bestehenden LF 8
Vorlage: 2019/3105**

Sachverhalt:

Das neue LF 10 für die Feuerwehr Schmiechen wird voraussichtlich im April 2020 geliefert und kann dann in Dienst gestellt werden. Von Seiten des Gemeinderates ist zu überlegen was mit dem derzeit im Einsatz befindlichen alten LF 8 geschehen soll.

Der Feuerwehrverein Kissing möchte das Fahrzeug aus historischen Gründen zurückkaufen und bieten der Gemeinde Schmiechen dafür einen Betrag in Höhe von 3.000,- €.

Das Fahrzeug wurde vor 8 Jahren von der Gemeinde Kissing zu günstigen Konditionen erworben. Alle Einbauteile werden ausgebaut und kommen im neuen Auto wieder zur Anwendung. Bei dem Verkauf handelt es sich um das leere Fahrzeug.

Der Bau- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 über den Top bereits vorberaten. Der Ausschuss empfiehlt das Fahrzeug an den FW-Verein wie angeboten zurück zu verkaufen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des FW-Vereins Kissing zum Rückkauf des alten FW-Autos der FW Schmiechen dem LF 8 nach in Dienststellung des neuen LF 10, voraussichtlich im April / Mai 2020 und stimmt der Veräußerung des entleerten Fahrzeugs zum Pauschalbetrag in Höhe von 3.000,- € an den Feuerwehrverein Kissing zu..

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 10 Baugebiet Bahnwegfeld II; Planung der Straßen und der Rückhalteschächte auf den Grundstücken Vorlage: 2019/3104

Sachverhalt:

Bei einer Vorbesprechung mit dem beauftragten Ing. Büro Berkmann zur Planung der Erschließung des Baugebietes Bahnwegfeld II tauchten folgende Fragen auf, welche vom Gemeinderat entschieden werden müssen:

1. Rückhalteschächte

Aufgrund des fehlenden Vorfluters muss das Baugebiet Bahnwegfeld II auch im Mischsystem entwässert werden. Um den Abfluss des Niederschlagswassers zu bremsen ist der Einbau von Rückhalteschächten in allen Grundstücken geplant und auch erforderlich. Die Frage stellt sich, ob für die Rückhalteschächte auch ein zusätzliches Volumen zur Gartenbewässerung vorgesehen werden soll. Die Kosten für den Schacht belaufen sich auf ca. 3.500,- €, ein zusätzliches Volumen von ca. 2.500 ltr, somit die Möglichkeit ca. 3.300 ltr. Gartengießwasser zu fördern verursacht zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1.000,- €, somit Gesamtkosten in Höhe von 4.300,- €. Der erforderliche Grundstücksrevisionsschacht (Kosten ca. 1.500,- €) kann entfallen. Die anfallenden Kosten werden den neuen Grundeigentümern in Rechnung gestellt (Aufnahme in den Kaufvertrag).

2. Straßenplanung

Der Planer Herr Berkmann braucht eine Aussage von Seiten der Gemeinde, wie die Straßen im Baugebiet ausgeführt werden sollen. Vorgesehen ist eine nutzbare Straßenbreite von 5,50 m mit beidseitig einem 50 cm breiten Sicherheitsstreifen, welcher mit Schotterrassen ausgebildet werden soll. Zu entscheiden ist, wie die Restflächen gestaltet werden sollen.

Der Bau- und Finanzausschuss hat sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 28.10.2019 beschäftigt. Der Ausschuss empfiehlt auch aus ökologischen Gesichtspunkten die Rückhalteschächte mit zusätzlichen Volumen für die Gartenbewässerung herzustellen.

Zur Straßenplanung wird empfohlen, die Hauptzufahrtsstraße (östliche Straße) mit einer Straßenbreite von 6,50 m und einem 1,50 m breiten Gehweg herzustellen. Die Stichstraßen sollen mit einer nutzbaren Breite von 5,50 m mit beidseitigem 50 cm breiten Sicherheitsstreifen hergestellt und die Restflächen sollen den Bauflächen zugeschlagen werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt der Umsetzung folgender Maßnahmen bei der Erschließung des Baugebietes „Bahnwegfeld II“ grundsätzlich zu.

1. Rückhalteschächte:

Die Rückhalteschächte sollen um ca. 50 cm tiefer hergestellt werden, wodurch ein Wasservolumen zur Gartenbewässerung von ca. 3200 ltr. zur Verfügung steht.

Es soll vom Ing. Büro Berkamnn geprüft und geklärt werden, die Regenwassernutzung mit Regenwasserrückhaltung und Regenwasserversickerung zu verbinden um das Nutzwasser im Gemeindebereich zu speichern.

2. Straßenplanung:

Die Hauptzufahrtsstraße (östliche Straße) wird mit einer Straßenbreite von 6,50 m und einem 1,50 m breiten Gehweg herzustellen.

Die Stichstraßen werden mit einer nutzbaren Breite von 5,50 m mit beidseitigem 50 cm breiten

Sicherheitsstreifen hergestellt, welche mit Schotterrasen angelegt und die Restflächen sollen den Bauflächen zugeschlagen werden.

Die Übergänge sind mittels Grünflächen zu gestalten.

Der Antrag von GMR Josef Kölz einen Gehweg zwischen Baugebiet Bahnwegfeld I und Bahnwegfeld II anzulegen, soll im Finanz- und Bauausschuss vorberaten werden.

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 11 Genehmigung der Niederschrift vom 07.10.2019, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.10.2019.

Beschluss:Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.10.2019 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 12 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

1. Unterbringung von Asylbewerber in Unterbergen

Derzeit befinden sich 27 Personen in der Asylunterkunft in Unterbergen. Davon sind 13 Personen sog. Fehlbeleger. Dabei handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge, die sich eine Wohnung suchen müssten, derzeit aber keine Wohnung zu bekommen ist.

2. Parkverbot in der Ortsstraße Kappelweg

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Antrag gestellt, in der Ortsstraße Kappelweg ein einseitiges Halteverbot u erlassen um das Durchkommen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu ermöglichen.

In der Bau- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2019 wurde über die Erfordernis beraten. Es wurde beschlossen, dass im Vorfeld die rechtlichen Möglichkeiten zum Erlass eines Halteverbots geprüft werden sollen, bevor der Punkt dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die rechtliche Prüfung läuft derzeit.

3. Kreisstraßenausbau

Die Bauarbeiten zum Ausbau der Kreisstraße im 1. Bauabschnitt sind in den letzten Zügen. Ab Mitte November kann die Straße für den Verkehr wieder frei gegeben werden. Von Seiten der Gemeinde wird an Anwohner ein Info-Brief herausgegeben.

4. Radweg Unterbergen - Mering

Zwischenzeitlich konnte der erforderliche Grunderwerb auch im Bereich der Gemeinde Merching von Seiten der Gemeinde Merching erworben werden. Derzeit läuft der Zuwendungsantrag, mit dem Bau kann im nächsten Jahr somit 2020 begonnen werden.

5. Bürgerversammlungen

Die Bürgerversammlungen finden am 21.11. in Unterbergen und am 22.11.2019 in Schmiechen statt. Beginn ist jeweils um 19.00 Uhr.

Wünsche aus dem GMR

Gemeinderat Alfons Sedlmair ist enttäuscht das das Aufstellen eines Halteverbotsschildes im Kappelweg einer rechtlichen Prüfung bedarf.

Siegfried Spöttl bemängelt die Kreuzungssituation von der Kirchstr./ Lechstr. und Hauptstr.

Christian Mutter beanstandet, dass die Grünflächen am Ortseingang Bahnhofsiedlung nicht gemäht wurden.